

Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern für Bund, Land oder Gemeinde im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 GVG-Bund

I. Einleitung:

Asylwerber und Fremde nach § 2 Abs. 1 GVG-B, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten **für Bund, Länder und Gemeinden** herangezogen werden.

(Hilfs-)tätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern sind dann als gemeinnützig einzustufen, wenn diese Tätigkeiten **dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen und/oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden.**

Dementsprechend gelten Tätigkeiten nicht mehr als gemeinnützig, wenn die Asylwerberinnen und Asylwerber

- für andauernde Arbeiten eingesetzt werden, für die auch arbeitsuchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte ausländische Arbeitskräfte (einschließlich Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter) zur Verfügung stehen und vom AMS vermittelt werden können,
- zu denselben Bedingungen wie reguläre Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben betraut werden,
- in gewinnorientierten Unternehmensbereichen der Gebietskörperschaften unter arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen beschäftigt werden, oder
- Dienstleistungen unmittelbar in Privathaushalten erbringen.

Für die rechtliche Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis oder eine nicht als Arbeitsverhältnis zu qualifizierende gemeinnützige (Hilfs-)Tätigkeit vorliegt, ist nicht die Bezeichnung oder schriftliche Gestaltung der Vereinbarung zwischen der Gebietskörperschaft und den jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerbern ausschlaggebend, sondern die **tatsächliche Ausgestaltung der Beschäftigung.**

Um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Kinder und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) auszuschließen, sollte **eine gemeinnützige Tätigkeit erst ab 16 bzw. 17 Jahren ermöglicht werden.** Ebenso sollten die Bestimmungen der §§ 2a bis 9 des **Mutterschutzgesetzes (MSchG)** hinsichtlich schwangerer Asylwerberinnen Beachtung finden.

Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten die bei gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzten Asylwerberinnen zur **Unfallversicherung** angemeldet werden.

Nicht zuletzt ist besonders darauf zu achten, dass der **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz – auch wenn kein Dienstverhältnis vorliegt – nicht

hinter den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Mindeststandards zurückbleibt und die Arbeitnehmerschutzvorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Festzuhalten ist, dass jegliche im Leistungskatalog enthaltene Beschäftigung der Asylwerberinnen und Asylwerber lediglich als Mitarbeit in Form von **Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten** erfolgen soll. Die Mitarbeit sollte unter größtmöglicher zeitlicher Gestaltungsfreiheit (Freiwilligkeit) erfolgen und für den in der Gebietskörperschaft zu erledigenden Arbeitsprozess zwar zweckmäßig aber nicht unbedingt notwendig sein.

Unter Beachtung der oa Rahmenbedingungen sind insbesondere folgende Tätigkeiten als gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des GVG-B zu qualifizieren:

II. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten:

1. Allgemeines

- Unterstützung in der Verwaltung, wie etwa in der Administration (Bürohilfsdienste, Einscannen, Kopieren, Botendienste, Daten in Excel-Tabellen übertragen etc.) und in der Buchhaltung,
- Mitgestaltung bei Publikationen der Gemeinden, inhaltlich, sprachlich und grafisch,
- Administrative Hilfsarbeiten, z.B. bei Aussendungen, Vorbereitungsarbeiten für Projekte,
- Sprachmittlung bei (Info)Veranstaltungen oder „Grätzelfesten“,
- Unterstützung vor/während/nach Veranstaltungen der Gebietskörperschaft (Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, diverse Veranstaltungen im Integrationsbereich, Umweltschutzprojekte, Büchereiflohmarkt der stadteigenen Büchereien etc.),
- Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeiten für die Gebietskörperschaft.

2. Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung/Friedhöfe

- Betreuung von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern sowie öffentlichen Spielplätzen,
- Flurreinigung auf öffentlichen Flächen,
- Straßenreinigung öffentlicher Straßen,
- Tätigkeiten im Bauhof an Gemeindeeigentum bzw. an Eigentum der Gebietskörperschaft,
- Instandhaltung von öffentlichen Wegen,
- Naturschutz und Umweltschutz
 - Beseitigung von Neophyten,
 - Artenschutz, z.B. Mithilfe bei der Krötenwanderung,

- Winterdienste (Schneeräumungen von öffentlichen Wegen, Gehsteigen, Schulhöfen),
- Mithilfe am Friedhof (z.B. Laub kehren im öffentlich zugänglichen Bereich, Pflege „Sozialgräber“ etc.).

3. Soziales/Kindergärten/Schulen

- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung in PensionistInnenklubs, Tageszentren (Reinigung, Küche, aber auch Hilfstätigkeiten: Grünpflege, Hochbeet anlegen etc.),
- Mitarbeit in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen für alte, kranke oder behinderte Personen (Sozialbetreuung, aber auch beispielsweise Betreuung der Zimmerpflanzen und der Blumenkästen auf den Balkonen der Pflegewohnhäuser etc.),
- Altenbetreuung/Besuchsdienste,
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge (nur für Asylwerberinnen und Asylwerber mit einschlägiger Qualifikation in diesem Bereich),
- Mithilfe im Bereich der öffentlichen Kindergärten (Hilfstätigkeiten: Grünpflege, Reinigung, Küche etc.),
- Unterstützung bei Dolmetschbedarf in öffentlichen Schulen, öffentlichen Kindergärten etc.,
- Schülerlotsendienst.

4. Gesundheit (es sollte sich um Gemeinde- oder Landeskrankenhäuser bzw. Krankenanstalten im überwiegenden Eigentum der Gebietskörperschaft handeln)

- Hospitationen von Personen aus Gesundheitsberufen in Krankenanstalten und Ambulatorien (Asylwerberinnen und Asylwerber mit entsprechender Ausbildung – aber noch ohne Nostrifizierung/Anerkennung – sollten jedenfalls nicht auf Dauer und ausschließlich für Hilfsdienste im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit eingesetzt werden),
- gezielte Internetrecherchen zu fachspezifischen Themen durchführen.

5. Umwelt/Abfall/Tiere

- Sperrmüllaktion,
- Öffentliche Tierheim- Hilfstätigkeiten in der Tierpflege und Grünanlagen,
- Wildtierpflege.

6. Kultur

- Hilfstätigkeiten in den Kultureinrichtungen der Städte (Stadttheater, Stadtbücherei),
- Mitarbeit in Städtischen Archiven (z.B. Fotodokumentation anfertigen, elektronische Fotoarchive anlegen, z.B. historische Fotografien aus einem Bezirk ordnen, scannen und ein elektronisches Fotoalbum gestalten).

7. Freizeiteinrichtungen

- Hilfstätigkeiten in diversen Freizeiteinrichtungen der Städte,
- Unterstützung der Pflege öffentlicher Sportplätze,
- Unterstützung in den Bädern (öffentliche).

8. Sonstiges

- Unterstützung in der Lagerhaltung und bei kleineren Übersiedlungen im Rahmen der Gemeinden.